

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismn. 2288, 2296
und 2297

Urteil Nr. 128/2002
vom 10. Juli 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 5 Absätze 2 und 4 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommenen Fassung, gestellt vom Strafgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinen Urteilen vom 12. und 30. November 2001 in Sachen des Arbeitsauditors gegen W. Piret und die March GmbH, L. Wera und andere, deren Ausfertigungen am 16. November und 5. Dezember 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Strafgericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. Verstößt Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, so wie er durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommen wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, indem er der Beurteilungs- und Ermessensfreiheit des Richters jene Kriterien überläßt, die bei der Entscheidung über die Bestrafung oder Nichtbestrafung einer natürlichen Person zu berücksichtigen sind, wenn es sich um einen Fall der gesetzlichen Zurechnung handelt, wobei die der juristischen Person angelasteten Straftaten vorsätzlich sind und wobei der Strafrichter die natürliche Person, die die Befugnisse des gesetzlichen Täters innehat und eine Verfehlung begangen hat, die der Straftat zugrunde liegt, verurteilen kann, obwohl jede vor einem Strafgericht verfolgte natürliche oder juristische Person (oder: obwohl jede natürliche oder juristische Person, die wissentlich und willentlich eine Straftat begangen hat und vor einem Strafgericht verfolgt wird) nur angesichts genauer strafrechtlicher Normen verurteilt werden kann, auf deren Grundlage sie sich verteidigen kann, deren Anwendung vorhersehbar ist und die mit ausreichender Rechtssicherheit zur Durchführung gebracht werden können?

2. Verstößt Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, so wie er durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommen wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, indem er im Falle nicht vorsätzlicher Straftaten (oder: im Falle nicht vorsätzlicher Straftaten bei Anschuldigungen, die auf einer gesetzlichen Strafandrohung beruhen) vom Prinzip der alleinigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der natürlichen oder juristischen Person ausgeht, die die schwerste Verfehlung begangen hat, ohne daß allerdings bestimmt wird, was dieser Begriff beinhaltet, der dem freien Ermessen des Strafrichters überlassen wird, während jeder vor einem Strafgericht verfolgte Angeschuldigte oder Angeklagte aufgrund strafrechtlicher Normen verurteilt wird, die so genau sein müssen, daß ihre Anwendung vorhersehbar ist und die mit ausreichender Rechtssicherheit festgestellt werden können?

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2288 und 2297 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

In seinem Urteil vom 30. November 2001 in Sachen des Arbeitsauditors gegen M. van Toorn und die Topi GmbH, dessen Ausfertigung am 5. Dezember 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Lüttich neben den zwei vorgenannten Fragen folgende präjudizielle Frage gestellt:

Verstößt Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches, so wie er durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommen wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die darin genannten juristischen Personen öffentlichen Rechts, die eine Straftat begangen haben, von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit, während alle anderen juristischen Personen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches fallen, gemäß den Absätzen 1 bis 3 desselben Artikels verurteilt werden können?

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2296 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommene Artikel 5 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Eine juristische Person ist strafrechtlich verantwortlich für Straftaten, die entweder in ihrem Wesen mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrung ihrer Interessen verbunden sind oder - wie aus den konkreten Umständen hervorgeht - für ihre Rechnung begangen wurden.

Wenn die juristische Person ausschließlich wegen der Intervention einer identifizierten natürlichen Person verantwortlich gemacht wird, kann nur die Person verurteilt werden, die die schwerste Verfehlung begangen hat. Wenn die identifizierte natürliche Person die Verfehlung wissentlich und willentlich begangen hat, kann sie zusammen mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden.

Mit juristischen Personen werden gleichgestellt:

1. Gelegenheitsgesellschaften und stille Gesellschaften;
2. Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften sowie in Gründung befindliche Handelsgesellschaften;
3. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die nicht die Form einer Handelsgesellschaft angenommen haben.

Für die Anwendung dieses Artikels können als strafrechtlich verantwortliche juristische Personen nicht gelten: der Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren. »

B.1.2. Die Vorarbeiten zu dem beanstandeten Gesetz machen deutlich, daß der Gesetzgeber die « organisierte Kriminalität » bekämpfen wollte, wobei hervorgehoben wird, daß es « wegen der Unmöglichkeit, strafrechtliche Verfolgungen gegen juristische Personen einzuleiten », oft nicht möglich ist, gegen diese Kriminalität vorzugehen, was « [dazu] führt [...], daß bestimmte Formen kriminellen Verhaltens, trotz der mit diesen Kriminalitätsformen einhergehenden, häufig sehr schwerwiegenden Störung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung, oft ungeahndet bleiben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2093/5, S. 2). Der Gesetzgeber wollte auch den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats « über die Kriminalität in der Geschäftswelt und die Verantwortlichkeit von Unternehmen bzw. Rechtspersonen für strafbare Handlungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeiten begehen », folgen (ebenda). Seine Initiative schloß sich überdies « an eine Reihe rezenter gesetzgebender Erneuerungen [an], besonders an das Gesetz vom 10. Januar 1999 über die Verbrechensorganisationen und an das Gesetz vom 10. Februar 1999 bezüglich der Bestrafung der Korruption » (ebenda). Der Gesetzgeber hat somit geurteilt, daß juristische Personen auf strafrechtlichem Gebiet natürlichen Personen gleichgestellt werden müssen.

In Hinsicht auf den Umfang der Kontrolle durch den Hof

B.2. Dem Hof wird keine Frage über die Verfassungsmäßigkeit der obengenannten Optionen vorgelegt, sondern über die in den präjudiziellen Fragen dargelegten Behandlungsunterschiede.

Es fällt nicht unter die Zuständigkeit des Hofes zu urteilen, ob bestimmte Erklärungen, die während der Vorarbeiten abgegeben worden sind, widersprüchlich sind, ob bestimmte Formulierungen ungenau sind oder ob einige Ausdrücke unrichtig sind. Der Hof ist nur befugt zu untersuchen, ob einerseits die durch Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches der richterlichen Gewalt übertragene Beurteilungsbefugnis dermaßen weit gefaßt ist, daß sie in diskriminierender Weise das Legalitätsprinzip verletzt (erste und zweite präjudizielle Frage), und ob andererseits der Gesetzgeber, indem er die in Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches aufgeführten juristischen Personen öffentlichen Rechts von der Anwendung des Gesetzes ausschließt, diesen Personen eine Immunität eingeräumt hat, die mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar ist (dritte präjudizielle Frage).

In Hinsicht auf die präjudiziellen Fragen

B.3.1. In den drei Urteilen, mit denen dem Hof Fragen vorgelegt werden, werden jeweils zwei identische Fragen gestellt, die nachfolgend als die erste und zweite präjudizielle Frage bezeichnet werden. Sie beziehen sich auf Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches. Die dritte Frage wird nur in der Rechtssache Nr. 2297 gestellt und bezieht sich auf Absatz 4 desselben Artikels.

B.3.2. In den ersten zwei präjudiziellen Fragen wird dem Hof die Frage gestellt, ob die beanstandeten Bestimmungen in diskriminierender Weise die Rechte der Verteidigung und den Grundsatz der Gesetzlichkeit der Strafandrohungen, des Strafverfahrens und der Strafen verletzen. Die Rechte der Verteidigung werden durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz und durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen wird gewährleistet durch Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung sowie durch Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In Hinsicht auf die durch den Ministerrat erhobenen Einreden

B.4.1. Der Ministerrat führt an, daß in den ersten zwei Fragen nicht präzisiert werde, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen würden, und daß die beanstandete

Bestimmung in keiner Hinsicht zu einer unterschiedlichen Behandlung von Rechtsuchenden führe. Er geht davon aus, daß nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen worden sein könne und daß die Fragen somit nicht beantwortet werden müßten oder daß der Hof nicht zuständig sei, darüber zu befinden.

B.4.2. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob natürliche Personen, die einer gemeinsamen Straftat mit einer juristischen Person bezichtigt würden, nicht dadurch diskriminiert würden, daß sie, im Gegensatz zu anderen Angeschuldigten, nicht die Möglichkeit hätten, ihre Verteidigungsmittel in voller Kenntnis der Rechtssache geltend zu machen.

B.4.3. Diese unterschiedliche Behandlung geht zurück auf Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, der nur im Falle einer von einer natürlichen und einer juristischen Person begangenen Straftat zur Anwendung kommt. Der Hof ist befugt, auf die präjudiziellen Fragen zu antworten.

Zur Hauptsache

Erste präjudizielle Frage

B.5.1. Aus der präjudiziellen Frage geht hervor, daß der Verweisungsrichter die Vereinbarkeit von Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung und mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, deshalb in Frage stellt, weil der Richter im Falle einer « wissentlich und willentlich » durch eine natürliche Person begangenen Straftat aufgrund von Kriterien, die der Gesetzgeber seinem Ermessen überlassen hat, entscheiden könnte, diese Person zu verurteilen oder nicht.

B.5.2. Durch Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches ist der Grundsatz festgelegt worden, Verurteilungen der wegen derselben Straftat verfolgten juristischen Person und der natürlichen Person nicht zu kumulieren. Der Gesetzgeber « hat die spezifische Situation der juristischen Personen berücksichtigen wollen, da diese auf dem Wege über natürliche Personen

handeln », und er hat vermeiden wollen, daß « [...] in sehr vielen Fällen beinahe automatisch von Mittäterschaft und Beihilfe die Rede sein könnte » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, S. 38).

B.5.3. Der zweite Satz sieht jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor, wenn die natürliche Person «die Verfehlung wissentlich und willentlich begangen hat». Der Gesetzgeber wollte vermeiden, daß das Gesetz «den Personen einen Freibrief ausstellt, die sich im Rahmen der juristischen Person strafbar verhalten », und er hat dann auch festgelegt, daß «im Falle vorsätzlichen Vorgehens die juristische Person und die natürliche Person gemeinsam als Mittäter verfolgt und verurteilt werden [können] » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, S. 10). Während der Vorarbeiten wurde präzisiert, daß «der Gesetzgeber nicht den Platz des Richters einnehmen darf », der «eine Verurteilung aussprechen [kann], aber [...] erst die Umstände, unter denen die Fakten sich ereignet haben, abwägen [muß] ». Des weiteren wurde noch gesagt, daß «wenn das Wort ' muß ' gebraucht wird, [dies] dann bedeutet [...], daß der Richter über keine einzige Ermessensfreiheit mehr verfügen würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2093/5, S. 14).

B.5.4. Diese Erklärung zeigt, daß der Gesetzgeber nicht die Absicht hatte, dem Richter in diesem Fall eine umfassendere Ermessensfreiheit einzuräumen als jene, die ihm allgemein in Strafsachen zur Verfügung steht.

B.5.5. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 5 Absatz 2 zweiter Satz des Strafgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung sowie mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt, insoweit er bestimmt, daß die identifizierte Person, die wissentlich und willentlich eine Verfehlung begangen hat, gemeinsam mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden kann.

B.5.6. Die erste Frage muß verneinend beantwortet werden.

Zweite präjudizielle Frage

B.6.1. Aus der präjudiziellen Frage wird ersichtlich, daß der Verweisungsrichter die Vereinbarkeit von Artikel 5 Absatz 2 erster Satz des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung sowie mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, deshalb in Frage stellt, weil der Richter, wenn eine nicht vorsätzliche Straftat vorliegt, von der juristischen Person und der natürlichen Person diejenige verurteilt, die die « schwerste Verfehlung » begangen hat, ohne daß jedoch präzisiert wird, wie dieser Begriff, dessen Interpretation dem Strafrichter überlassen wird, aufgefaßt werden muß.

B.6.2. Indem Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Form Strafverfolgung möglich ist, und andererseits ein Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe festgelegt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, daß kein einziges Verhalten mit Strafe belegt werden wird und keine einzige Strafe verhängt werden wird als nur kraft der durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommenen Regeln.

Diese Verfassungsbestimmungen hindern das Gesetz jedoch nicht daran, dem mit dessen Anwendung beauftragten Richter eine Ermessensfreiheit einzuräumen, insoweit sie die besonderen Erfordernisse bezüglich der Präzision, Deutlichkeit und Vorhersehbarkeit, denen die Strafgesetze gerecht werden müssen, nicht mißachten.

B.6.3. Artikel 5 Absatz 2 erster Satz des Strafgesetzbuches bestimmt, daß der Strafrichter, wenn er das Vorliegen einer durch eine natürliche Person in Gemeinschaft mit einer juristischen Person nicht vorsätzlich begangenen Straftat feststellt, nur die Person verurteilt, die die « schwerste Verfehlung » begangen hat.

B.6.4.1. Aus den Vorarbeiten zu der beanstandeten Bestimmung geht hervor, daß der Gesetzgeber den Grundsatz der Kumulierung von Verantwortlichkeiten festlegen wollte, dies aber nur, wenn die Straftat einer natürlichen Person selbst zugeschrieben werden kann, die vorsätzlich gehandelt hat (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, S. 10). Es wurde darauf hingewiesen, daß unterschieden werden muß zwischen der « mafiosen » Kriminalität, die « eher einer vorsätzlichen Kriminalität [entspricht] », und der « Wirtschaftskriminalität »,

wenn die Straftat in « Nachlässigkeit » besteht (ebenda, S. 21). Die Absicht des Gesetzgebers kommt zum Ausdruck im zweiten Satz von Artikel 5 Absatz 2, in dem der Grundsatz der Kumulierung von Verantwortlichkeiten der natürlichen Person und der juristischen Person festgelegt ist, wenn die natürliche Person « wissentlich und willentlich » gehandelt hat.

Für den Fall, daß die natürliche Person hingegen nicht « wissentlich und willentlich » gehandelt hat, hat der Gesetzgeber die Kumulierung von Verantwortlichkeiten ausgeschlossen; er hat aber nicht selbst festgelegt, ob es die juristische Person oder die natürliche Person ist, die verurteilt werden muß.

B.6.4.2. Auf diese Weise behandelt der Gesetzgeber die natürliche Person, die die gleiche nicht vorsätzliche Straftat wie eine juristische Person begangen hat, anders als die natürliche Person, die die gleiche nicht vorsätzliche Straftat begangen hat wie eine andere natürliche Person, denn im zweiten Fall ist die Kumulierung von strafrechtlichen Verantwortlichkeiten möglich, im ersten Fall ist sie ausgeschlossen. Es wird dem Hof aber keine Frage über diesen Behandlungsunterschied vorgelegt, sondern über den unter B.6.1 dargelegten Behandlungsunterschied.

B.6.5. Indem der Gesetzgeber bestimmt, daß nur die Person, die die « schwerste Verfehlung » begangen hat, verurteilt werden muß, ohne aber selber zu präzisieren, welchen Kriterien zufolge der Ernst der Verfehlung beurteilt werden muß, überläßt er dem Richter die Ermessensfreiheit zu bestimmen, welche der zwei Personen verurteilt werden muß.

B.6.6. Solch eine Befugniszuweisung wäre unvereinbar mit Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung, wenn sie dazu führte, daß das in den Vorarbeiten formulierte Ziel erreicht werden würde, das darin besteht zu vermeiden, « daß entweder die juristische Person oder die natürliche Person *a priori* das strafrechtliche Risiko einschätzen kann » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/1, S. 6).

Nichts weist jedoch darauf hin, daß die beanstandete Bestimmung dazu führen kann, daß der Richter eine derart umfassende Ermessensfreiheit erhält, daß die Personen, auf die sich die Bestimmung bezieht, weder ihr Verhalten anpassen noch die Folgen ihres Verhaltens einschätzen könnten. Sie ändert in keiner einzigen Hinsicht die Definition der verschiedenen

Straftaten, auf die sie anwendbar ist, und ebensowenig hindert sie die betreffenden Personen daran, die strafrechtlichen Folgen ihrer Handlungsweise einzuschätzen. Das einzige Ziel der Bestimmung besteht darin, eine systematisch gemeinsame Verurteilung der juristischen Person und der natürlichen Person zu vermeiden (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, S. 38), den Richter zu veranlassen, « eine Abwägung vorzunehmen zwischen einerseits dem Aspekt ' Verfehlung ' einer natürlichen Person und andererseits der Verantwortlichkeit der juristischen Person » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2093/5, S. 15), sowie ihm die Möglichkeit zu bieten, « von Fall zu Fall [...] [zu] untersuchen, ob die Verantwortlichkeit der juristischen Person oder der natürlichen Person den Ausschlag geben muß » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/1, S. 6).

B.6.7. Mit der beanstandeten Bestimmung hat der Gesetzgeber in keiner Weise dem Richter die Möglichkeit gegeben, eine Strafandrohung zu schaffen, eine neue Form von Strafverfolgung oder eine neue Strafe einzuführen, aber er hat eine Maßnahme ergriffen, die wegen ihrer Vorteilhaftigkeit für den Angeschuldigten nicht den besonderen Erfordernissen von Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung unterliegt. Während Artikel 78 des Strafgesetzbuches bestimmt, daß « ein Verbrechen oder Vergehen [...] nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen entschuldbar [ist] », verbietet diese Bestimmung nicht, daß der Richter in jedem einzelnen Fall beurteilt, welcher Person der Vorteil der beanstandeten Maßnahme eingeräumt werden muß.

B.6.8. Auch wenn mit der dem Richter überlassenen Wahl Unsicherheit bezüglich der zu erfolgenden Verurteilung einhergeht, folgt daraus doch nicht, daß die beanstandete Bestimmung dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit, dem ein Strafgesetz gerecht werden muß, nicht entspricht, denn jede natürliche oder juristische Person weiß, daß sie verfolgt und verurteilt werden kann, wenn ihr Verhalten wesentliche Merkmale einer Straftat trägt, die durch ein Strafgesetz geahndet wird. Auch wenn der Richter durch die Verweisung auf « die schwerste Verfehlung » Ermessensfreiheit erhält, hindert diese Verweisung doch in keiner Weise den Angeschuldigten daran, sein Recht auf Verteidigung wahrzunehmen, indem er sich ausführlicher zum Ernst der ihm zur Last gelegten Verfehlungen äußert.

Einem Text mit allgemeiner Tragweite kann nicht vorgehalten werden, daß er keine präzise Definition des Ernstes der Verfehlung beinhaltet, die auf alle durch das Strafrecht

geahndeten, nicht vorsätzlich begangenen Straftaten anwendbar wäre. Der Richter wird über diesen Ernst urteilen müssen, und zwar nicht aufgrund subjektiver Auffassungen, die die Anwendung der beanstandeten Bestimmung unvorhersehbar machen würden, sondern aufgrund der Bestandteile einer jeden Straftat als Kriterium, indem er die einer jeden Rechtssache eigenen Umstände berücksichtigt und sich in jedem gesonderten Fall ein Urteil über den Grad der Autonomie der natürlichen Person gegenüber der juristischen Person bildet.

B.6.9. Daraus ergibt sich, daß die beanstandete Bestimmung, die in Verbindung mit den Bestimmungen gelesen werden muß, die für jede gesonderte Straftat festlegen, unter welchen Bedingungen eine Person verurteilt werden kann, nicht diskriminierend ist, obgleich sie dem Richter eine umfassende Ermessensfreiheit einräumt.

B.6.10. Die zweite präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Dritte präjudizielle Frage

B.7.1. Der Hof wird gefragt, ob der vierte Absatz von Artikel 5 des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, indem er die strafrechtliche Verantwortlichkeit folgender juristischer Personen öffentlichen Rechts ausschließt: des Föderalstaates, der Regionen, der Gemeinschaften, der Provinzen, der Brüsseler Agglomeration, der Gemeinden, der intrakommunalen territorialen Organe, der Französischen Gemeinschaftskommission, der Flämischen Gemeinschaftskommission, der gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der öffentlichen Sozialhilfezentren. Die Diskriminierung sei auf den Umstand zurückzuführen, daß diese juristischen Personen die gleichen Tätigkeiten ausüben könnten wie juristische Personen des privaten Rechts, die ihrerseits bei der Ausübung dieser Tätigkeiten wohl strafrechtlich haftbar gemacht werden könnten.

B.7.2. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterscheiden sich von den juristischen Personen des Privatrechts dadurch, daß sie nur Aufträge des öffentlichen Dienstes wahrnehmen und ausschließlich dem Gemeinwohl dienen müssen. Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise urteilen, daß er aus seiner Sorge um die Bekämpfung der organisierten

Kriminalität heraus nicht verpflichtet ist, hinsichtlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts die gleichen Maßnahmen zu ergreifen wie für juristische Personen des Privatrechts.

B.7.3. Der Gesetzgeber muß jedoch die Tatsache berücksichtigen, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts ähnliche Tätigkeiten entfalten können wie die juristischen Personen des Privatrechts und daß bei der Ausübung solcher Tätigkeiten die Erstgenannten Straftaten begehen können, die sich von denen der Letztgenannten in keiner Hinsicht unterscheiden. Damit sich sein Ziel, dem strafrechtlichen Freibrief für juristische Personen ein Ende zu bereiten, in Übereinstimmung befindet mit dem Gleichheitsgrundsatz, ist es seine Aufgabe, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sich nur durch ihre Rechtsstellung von den juristischen Personen des Privatrechts unterscheiden, nicht vom Anwendungsgebiet des Gesetzes auszuschließen.

B.7.4. Aus den Vorarbeiten zu der beanstandeten Bestimmung geht hervor, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts im Prinzip strafrechtlich verantwortlich sind und daß die Ausnahme von dieser Regel sich nur auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bezieht, « die über ein direkt demokratisch gewähltes Organ verfügen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/1, S. 3).

B.7.5. Der Behandlungsunterschied zwischen den juristischen Personen, je nachdem, ob sie über ein demokratisch gewähltes Organ verfügen oder nicht, beruht auf einem objektiven Kriterium.

Die unter Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts weisen das besondere Merkmal auf, daß sie hauptsächlich mit einem wesentlichen politischen Auftrag in einer repräsentativen Demokratie betraut sind, daß sie über demokratisch gewählte Versammlungen und über Organe verfügen, die einer politischen Kontrolle unterliegen. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise befürchten, daß, wenn er diesen juristischen Personen strafrechtliche Verantwortlichkeit auferlegen würde, eine kollektive strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Situationen ausgedehnt werden würde, in denen sie sich eher als nachteilig denn als vorteilhaft erweisen würde, u.a. dadurch, daß Klagen provoziert würden, deren eigentliches Ziel darin bestünde, auf dem strafrechtlichen Wege politische Kämpfe auszufeuchten.

B.7.6. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber, indem er juristische Personen des öffentlichen Rechts vom Anwendungsgebiet des Artikels 5 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen hat und indem er diesen Ausschluß auf die im vierten Absatz dieses Artikels angegebenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beschränkt hat, ihnen keine Immunität verliehen hat, die nicht gerechtfertigt wäre.

B.7.7. Die dritte präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, so wie er durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommen wurde, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung sowie mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er bestimmt, daß die identifizierte natürliche Person, wenn sie die Verfehlung wissentlich und willentlich begangen hat, gemeinsam mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden kann.

2. Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den obengenannten Bestimmungen, indem er festlegt, daß, wenn die juristische Person ausschließlich wegen der Intervention einer identifizierten natürlichen Person haftbar gemacht wird, nur die Person verurteilt werden kann, die die schwerste Verfehlung begangen hat.

3. Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die darin genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts von seinem Anwendungsgebiet ausschließt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 2002, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. Derycke bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter E. De Groot vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior